

Liestal, 28. Januar 2020

## Motion

### Für eine sinnvolle und verhältnismässige Zufahrt ins Stedtli

Wie den Verfahrensakten im Zusammenhang mit dem Kantonsgerichtsurteil vom 11. September 2019 (810 18 332) i.S. Zufahrtsbewilligung Stedtli entnommen werden kann, stellt sich der Stadtrat auf den Standpunkt, dass es verhältnismässig resp. in Ordnung sei, Anrainern der Rathausstrasse die Zufahrt über die Rathausstrasse zu ihrem Grundeigentum resp. –besitz ausserhalb der Anlieferungszeiten komplett zu untersagen resp. nur ausnahmsweise mit schriftlicher Bewilligung für jeden Einzelfall zu gestatten. Dabei argumentiert der Stadtrat im Wesentlichen damit, dass dies der Wunsch des Einwohnerrats gewesen sei.

Es war sicher der Wunsch des Einwohnerrats, die Rathausstrasse möglichst vom Autoverkehr zu befreien und zu einer Flanierzone umzugestalten. Der Unterzeichnende bezweifelt aber, dass es auch das Ziel des Einwohnerrates war, Anrainern der Rathausstrasse die Zufahrt zu ihren Liegenschaften während 75% oder mehr des Tages generell zu verunmöglichen. Dies erscheint nicht verhältnismässig. Ein Zufahrtsverbot während den Ladenöffnungszeiten (ausserhalb der Lieferzeiten) erscheint sicher sinnvoll – nicht jedoch am Abend oder in der Nacht, wo sich ohnehin kaum Menschen im Stedtli aufhalten.

Soweit ersichtlich fehlt in Liestal zudem generell eine gesetzliche Regelung, wer unter welchen Umständen zu welchen Konditionen eine Ausnahmebewilligung zur Befahrung mit Fahrverbot belegter Strassen erhalten kann. Unklar erscheint auch, ob bereits jetzt das Fahrverbot nicht beachtende Personen (z.B. Marktfahrer am Genussmarkt/Mittwochsmarkt, Traktorführer am Fasnachtsumzug, politische Parteien bei Standaktionen) über eine Ausnahmebewilligung verfügen und wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage diese basiert.

**Ich ersuche den Stadtrat daher die notwendigen Rechtsgrundlagen zu schaffen resp. anzupassen zwecks Einführung folgenden Verkehrsregimes:**

- Einer Begegnungszone mit Fahrverbot für Motorfahrzeuge (Signal 2.14) in der Rathausstrasse mit folgenden Ausnahmen:
  - Der bewilligungsfreien Zufahrt mit Motorfahrzeugen zum Güterumschlag in zu definierenden Zeiten (z.B. Mo-Fr 05.00-08.00, Sa 08.00-11.00, wie schon heute)
  - Der Berechtigung für Anrainer<sup>1</sup> der Rathausstrasse<sup>2</sup>, eine begrenzte Anzahl von Dauerbewilligungen zu beziehen, die das Befahren der Rathausstrasse mit bestimmten Motorfahrzeugen zu Nebenzeiten (z.B. täglich zwischen 19.00 und 05.00 (Mo-Fr) / 08.00 (Sa/So) dauerhaft gestatten
  - Der Regelung der Modalitäten zum Bezug von Ausnahmebewilligungen für die Befahrung mit Fahrverbot belegter Strassen auf dem Gemeindegebiet von Liestal für jedermann auf möglichst bürgerfreundliche Art, namentlich Online-Schalter (Bezugsgründe, Vorgehen, Kosten)
  - Der Regelung weiterer Ausnahmen (Marktfahrer, Fasnacht, weitere Anlässe)

Herzlichen Dank.



<sup>1</sup> insbes. Eigentümer, Mieter, Untermieter, Pächter, Dienstbarkeits- und Wohnrechtsberechtigte von Liegenschaften oder Teilen davon (Wohnungen, Zimmern, Büroflächen oder Ladenlokalen) mit Eingang zur Rathausstrasse

<sup>2</sup> und ggf. angrenzenden Strassen, wenn diese sinnvollerweise nur unter Benutzung der Rathausstrasse erreicht oder verlassen werden können,